

Satzung über die Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019 (1. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer am 27.11.2019 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Satzung der Gemeinde Bad Laer für die Freiwillige Feuerwehr Bad Laer vom 22.07.2014, nachfolgend Satzung genannt, wird wie folgt geändert:

- (1) § 7 der Satzung erhält folgenden Fassung:

§ 7 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG). Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Aus begründetem Anlass kann auf den Nachweis über die gesundheitliche Eignung für den schweren Atemschutz verzichtet werden, wenn Mitglieder der Jugendfeuerwehr (§ 9) in die Einsatzabteilung übernommen werden sollen. Voraussetzung ist die positive Empfehlung der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwarts und die erfolgreiche Teilnahme an der Truppmannausbildung entsprechend den landesrechtlichen Regelungen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Freiwillige Feuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Gemeindekommando. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat die Gemeinde über die vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(2) § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindegremiums in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft in Kraft.

Bad Laer, d. 27.11.2019

Gemeinde Bad Laer

(Siegel)

gez. Tobias Avermann

Bürgermeister